



Gemeindeamt Trautmannsdorf in Oststeiermark

Postleitzahl 8343, Bezirk Feldbach, Steiermark
Telefon 03159/2481, Telefax 03159/2481-25 E-Mail: gde@trautmannsdorf-st.at
HOMEPAGE: www.trautmannsdorf-st.at

Lfd. Nr.: 6/2010

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschlüsse

in der Sitzung vom 14.12.2010

(Hier sind die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihrem Wortlaut anzuführen. Bei jedem Beschluss ist außerdem anzugeben: Art der Abstimmung [offen, namentlich, geheim], Ergebnis der Abstimmung [einstimmig], Anzahl der Für- und Gegenstimmen; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sowie bei namentlicher Abstimmung sind die Namen jener Gemeinderatsmitglieder anzuführen, die für den Antrag gestimmt haben, und kurze Begründung des Antrages, wenn deren Aufnahme vom Antragsteller bzw. von den Gemeinderäten besonders begehrt wird.)

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2010

Gegen den Entwurf der Verhandlungsschrift vom 16.11.2010 wurde keine schriftliche Einwendung eingebracht. Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 5/2010 vom 16.11.2010 ist somit genehmigt.

Beschluss der Voranschläges 2011

Der Voranschlagsentwurf 2011 der Gemeinde Trautmannsdorf wurde durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die mit der Anschlags- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung ist beigelegt.

Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

I. Festsetzung des Voranschlages

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	EUR	1.892.300,00
Summe der Ausgaben	EUR	1.892.300,00
Überschuss/Abgang	EUR	00,00

B. Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	EUR	391.800,00
Summe der Ausgaben	EUR	574.900,00
Abgang	EUR	-183.100,00

II. Festsetzung der Steuerhebesätze

Grundsteuer:

A) Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge):	500,00
B) Für sonstige Grundstücke (v. H. der Messbeträge):	500,00

Die Lustbarkeitsabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010 festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2011 erhoben.

Die Hundeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.1992 festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2011 weitererhoben.

Die Hundeabgabe wird im Haushaltsjahr 2011 in nachstehender Höhe erhoben:

Wach- und Nutzhunde 2,18 Euro, übrige 3,63 Euro.

III. Der Höchstbetrag der Kontoüberziehungen,

die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit Euro 315.300,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind 240.000,00 Euro Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

IV. Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,

die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf Euro 0,00 festgesetzt.

V. Dienstpostenplan

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Voranschlag 2011 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes 2011 bis 2015

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan 2011 bis 2015 in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss des Budgetplanes 2011 der Trautmannsdorf KG

Für die „Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“ ist das Budget 2011 in den Voranschlag 2011 der Gemeinde Trautmannsdorf einzubinden. Der Liquiditätsbedarf aus dem Gemeindebudget beträgt für das Jahr 2011 € 12.600,00.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat den Budgetplan 2011 einstimmig.

Vergabe eines Kassenkredites für das Jahr 2011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Kassenkredit 2011, mit der Laufzeit von 01.01.2011 bis 31.12.2011, an die Raiffeisenbank Feldbach – Bad Gleichenberg in der Höhe von € 315.300,-- zu vergeben. Der Zinssatz der Sollzinsen ist an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,75% gebunden. Die Habenzinsen betragen aktuell 0,50%.

Vergabe der Müllabfuhr ab dem Jahr 2011

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Müllentsorgung für die Jahre 2011 bis 2013 entsprechend dem Angebot vom 09.12.2010 an die Firma Müllex zu vergeben. Das Angebot umfasst die Abfuhr von Restmüll und Sperrmüll, Altglas, Bioabfall und im ASZ gelagerte Abfälle wie Sonderabfall und Bauschutt. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Festlegung der Tarife von Miete und Betriebskosten für das Trauteum ab dem Jahr 2011

Mieten und Betriebskosten für das Trauteum ab 01.01.2011:

Szenarien für die Benützung:

- Gesamte Nutzung des Gebäudes (GS)
- Hauptsaal (HS)
- Hauptsaal zur Hälfte (HSH)
- Innenhof (IH)
- Trauungssaal für Sitzungen (TS)
- Kulturkeller (KK)
- Außenanlage (AA)

Miete:

- | | | |
|---|---------|-----------|
| • Gesamtes Gebäude mit Vorplatz
ohne Küche, Reinigung und Betriebskosten | € 42,00 | je Stunde |
| • Gesamtes Gebäude ohne Vorplatz | € 36,30 | je Stunde |
| • Hauptsaal | € 19,30 | je Stunde |
| • Hauptsaal zur Hälfte | € 13,70 | je Stunde |

• Trauungssaal / Sitzungssaal	€ 11,40	je Stunde
• Innenhof	€ 13,70	je Stunde
• Kulturkeller mit Ausschank	€ 13,70	je Stunde
• Kulturkeller	€ 8,00	je Stunde
• Vorplatz allein	€ 8,00	je Stunde
• Vorplatz mit Schankanlagen und Technik	€ 13,70	je Stunde
• Küche für ganze Veranstaltung	€ 90,80	je Veranstaltung
• Küche für mittlere Benutzung	€ 56,80	je Veranstaltung
• Küche für geringe Benutzung (kalt oder Würstel)	€ 34,10	je Veranstaltung
• Holzschankanlage mit Bierkühler mit CO ²	€ 12,50	je Verleihung
• Betriebskosten nach Verbrauch:		
Trauungssaal / Sitzungssaal (für Pfarre)	€	25,00
• Müll gesamt	€	32,90
• Müll geringfügig	€	12,50
• Verwaltung/Reinigung	€	90,80
• Verwaltung/Reinigung - geringfügig	€	39,70
• Reinigung je Stunde	€	14,20
• Tischtuch je Stück mit Reinigung	€	4,00
• Stoffserviette je Stück mit Reinigung	€	0,90
• Gas (Zähler für Heizung und Zähler für Küche) je m ³	€	0,90
• Wasser und Kanal nach Wasserzähler je m ³	€	5,60
• Strom je KWh	€	0,30

Alle Preise sind inklusiv Mehrwertsteuer angegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die oben angeführten Preise einstimmig beschlossen.

Beschluss der Novelle der Abfallabfuhrverordnung

Die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Trautmannsdorf vom 30. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 15 lautet:

Grundgebühr

Die Berechnung erfolgt für jede Liegenschaft unter Einbeziehung der im Haushalt gemeldeten Personen. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit mehreren Haushalten wird für jedes Gebäude bzw. für jede Wohneinheit die Grundgebühr verrechnet. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr wird mit € 36,50 festgelegt. Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

Haushalt unbewohnt	Faktor 0,8	€	29,20
Haushalt mit 1 Person	Faktor 1,00	€	36,50
Haushalt mit 2 Personen	Faktor 1,20	€	43,80
Haushalt mit 3 Personen	Faktor 1,40	€	51,10
Haushalt mit 4 Personen	Faktor 1,60	€	58,40
Haushalt mit 5 Personen	Faktor 1,80	€	65,70
Haushalt mit 6 Personen und mehr	Faktor 2,00	€	73,00
Ferienwohnung	Faktor 1,40	€	51,10
Betriebe ohne Haushalt	Faktor 3,00	€	109,50
Betriebe mit 1 Personenhaushalt	Faktor 3,20	€	116,80
Betriebe mit 2 Personenhaushalt	Faktor 3,40	€	124,10
Betriebe mit 3 Personenhaushalt	Faktor 3,60	€	131,40
Betriebe mit 4 Personenhaushalt	Faktor 3,80	€	138,70
Betriebe mit 5 Personenhaushalt	Faktor 4,00	€	146,00
Betriebe mit 6 Per. u. mehr	Faktor 4,20	€	153,30

2. § 16 lautet:

Entleerungsgebühr

- (1) Die Berechnung der Entleerungsgebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

- a). für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):
- | | | | |
|-----------------|-------|---|------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | € | 9,00 |
|-----------------|-------|---|------|
- b) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):
- | | | | |
|------------------|------------------|---|--------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | € | 8,50 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € | 17,00 |
| Kunststoffgefäß | 1.100 l | € | 78,00 |
| Abfallmulde | 7 m ³ | € | 330,00 |
| Abfallsammelsack | 60 l | € | 5,00 |

Im Bedarfsfall können 60 Litersäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die Gebühr angepasst.
- (3) Die tatsächlichen Entleerungen der bereitgestellten Abfallbehälter des vergangenen Jahres werden im darauffolgenden Haushaltsjahr abgerechnet. Die Differenz zu den geleisteten Zahlungen des Vorjahres wird in der ersten Vorschreibung des Folgejahres als Rückstand bzw. Gutschrift berücksichtigt.

3. Der § 19 lautet:

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der personenbezogenen Müllgrundgebühr sind der 1. Jänner, 1. März, 1. Juni und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

4. Der § 20 wird ersatzlos gestrichen.

5. Die §§ 21 und 22 werden zu den §§ 20 und 21.

6. § 21 Inkrafttreten lautet:

- (1) Die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Novelle vom 14.12.2010 treten mit 01.01.2011 in Kraft

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die 1. Novelle der Abfallabfuhrverordnung der Gemeinde Trautmannsdorf einstimmig beschlossen.

Pkt. 13. Beschluss der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,91.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.745.719,17 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 711.857,88 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.033.861,29 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 27.740,00 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 1/2 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 1/10 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
 - a) Pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (§ 4 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes 1955) 0,73 Euro als Grundgebühr und
 - b) Pro Kubikmeter verbrauchten Wasser, wenn ein öffentlich zugänglicher, geeichter Wasserzähler vorhanden ist, 1,55 Euro. Bei mehreren Wasserversorgungssystemen ist für jede Wasserbezugsquellen ein Zähler einzubauen.
 - c) Wird das Brauchwasser auch im Außenbereich verwendet und muss nicht als Schmutzwasser entsorgt werden besteht die Möglichkeit, dieses Wasser mittels eines Subzählers zu messen und von der verbrauchten Wassermenge in Abzug zu bringen.
 - d) Erfolgt die Abrechnung nicht über geeichte Wasserzähler, wird je Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr ein Wasserverbrauch von 50 m³ mal dem jeweils geltenden Abwasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember.
 - e) Erfolgt die Abrechnung bei Ferienwohnungen ohne gemeldete Personen nicht über geeichte Wasserzähler, wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m³ mal dem jeweils geltenden Abwasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember.
 - f) Erfolgt die Abrechnung bei privaten Zimmervermietern nicht über geeichte Wasserzähler, wird je Gästebett und Jahr ein Wasserverbrauch von 10 m³ mal dem jeweils geltenden Abwasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember
 - g) Die Anzahl der zu verrechneten EGW bei pauschalierten Abgabepflichtigen wird mit 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November jeden Jahres nach den jeweils im Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohnern angepasst.
 - h) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal - Kanalanschluss in Benützung genommen wird.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark vom 01.04.2010 außer Kraft.

Beschluss Lustbarkeitsabgabeverordnung der Gemeinde Trautmannsdorf

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 12/2010) sowie des Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2010 folgende

Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark verordnet:

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

1. Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
2. Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 1. Filmvorführungen;
 2. Konzertveranstaltungen;
 3. Lichtbilder-(Multimedia-)vorträge;
 4. Tanzveranstaltungen (Achtung Tanzlokale, Discos sind wiederkehrende Veranstaltungen);
 5. pratermäßige Veranstaltungen;
 6. Halten von Automaten:
 7. Unterhaltungsspielautomaten,
 8. Automaten, die aggressive Handlungen darstellen,
 9. Geldspielautomaten,
 10. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dgl.);
 11. Messen;
 12. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen;
 13. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;
 14. die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
 15. Ausstellungen land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
 16. Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen;
 17. Kindermaskenbälle und Kindermaskeneislaufen;
 18. Zirkusveranstaltungen;
 19. artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden;
 20. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer;
 21. sportliche Veranstaltungen;
 22. Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen;
 23. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise;
 24. der Betrieb von Kegelbahnen;
 25. gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen;
 26. museale Ausstellungen und sonstige Ausstellungen mit kulturellem Inhalt und Zielsetzungen (Malerei, Grafik, Bildhauerei u. dgl.),
 27. Kleinkaliberschießen;
 28. Fahrräder- oder Bootsverleihe jeglicher Art;
 29. Motorsportveranstaltungen;
 30. sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG, soweit nicht vorerwähnt oder ausdrücklich gemäß § 2 dieser Verordnung befreit.
3. Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten u. dgl.

§ 2

Befreiungen

1. Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
 1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
 2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
 3. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
 4. sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen insoweit, als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 6. Veranstaltungen, bei denen die verordnungsgebende Gemeinde als Veranstalter oder Unternehmer auftritt.
 7. Jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirks-(Orts-)stelle Bad Gleichenberg, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung, der Berg- und Naturwacht, Ortsstelle Bad Gleichenberg;
 8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.
2. Über Ansuchen kann für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken (§ 37 Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 58/2010 [BAO]), verwendet wird (unter der Voraussetzung, dass keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind) und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung, welche vom Zeichnungsberechtigten (Vereinsobmann, Geschäftsführer u. dgl.) zu unterfertigen ist, nachgewiesen wird, eine Abgabebefreiung erteilt werden. Diese Nachweisung ist der Abgabenbehörde längstens innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Abhaltung der Veranstaltung an, vorzulegen.
3. Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen / der Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 3

Bemessung der Abgabe

1. Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 4 zu bemessen.

2. Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. „freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 5 zu bemessen.
3. Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 6 zu bemessen.
4. Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 ist die Abgabe nach § 7 zu bemessen.
5. Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 4

Abgabe vom Entgelt

1. Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für

1. Vorführungen von Filmen	10 %
2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen	25 %
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen	25 %
4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediavorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.)	25 %
5. sportliche Veranstaltungen aller Art	25 %
6. Ausstellungen	25 %
7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	25 %
8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen	25 %
9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) u. dgl.	25 %
10. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen	25 %

 vom Entgelt.
2. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
3. Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 25 % des Entgelts.

§ 5

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

1. Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 dieser Verordnung beträgt je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche

a) bei einer Teilnehmerzahl bis 200	0,50 Euro
b) bei einer Teilnehmerzahl bis 500	0,75 Euro
c) bei einer Teilnehmerzahl von über 500	1,20 Euro.
2. Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

3. Bei Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
4. Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabebeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
5. Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.
6. Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10 Euro entfällt die Abgabepflicht.

§ 6

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

1. Für pratermäßige Veranstaltungen im Sinne des Stmk. Veranstaltungsgesetzes wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
2. Die Pauschalabgabe beträgt täglich für jedes Gerät (jede Einrichtung, Vorrichtung usw.) das **25-fache** des Höchsteinzelpreises.
3. Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse, beeinträchtigt wurde.
4. Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.

§ 7

Abgabe für Automaten

- (1) Für das Halten von
 1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Billardtischen, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20 Euro**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
 2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10 Euro**;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**;
 4. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat **370 Euro**.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

§ 8

Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

1. Für regelmäßige Veranstaltungen im Sinne der §§ 4 und 7 dieser Verordnung hat der Abgabepflichtige jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.
2. Für fallweise Veranstaltungen hat der Abgabepflichtige jeweils bis längstens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung eine Abgabenerklärung einzureichen.

§ 9

Verweise

1. Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
2. Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungfrist folgt; gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung außer Kraft.

Beschluss über die Tarifänderung für die Wasserversorgung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat folgende Änderung der Tarife für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung:

- a) Die Mindestabnahme von 50 m³ je Wasseranschluss wird nicht mehr angewandt.
- b) Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr von € 40,-- inkl. MWSt. je Haushalt bzw. Betrieb der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften. Die Bereitstellungsgebühr wird auch für bereits hergestellte, derzeit aber noch nicht aktivierte Wasseranschlüsse verrechnet.
- c) Im Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist die Zählergebühr enthalten. Für weitere Zähler bzw. Subzähler wird eine Zählergebühr von € 11,-- inkl. MWSt. pro Jahr verrechnet.
- d) Die Verbrauchsgebühr beträgt € 1,98 inkl. MWSt. je Kubikmeter Wasser.

Die Tarifänderung gilt ab 01.01.2011.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Beschluss der Einhebevergütung für die Falltierentsorgung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die von der Gemeinde Trautmannsdorf vorläufig zu tragenden Kosten für die Falltierentsorgung zu 50% an die Nutztierhalter zu verrechnen. Grundlage ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Dezember 2006 über Kostentragungsregelungen für die Sammlung und Beseitigung von Falltieren (Steiermärkische Falltierversordnung)Stammfassung LGBl. Nr. 155/2006

Übertragung der elektronischen Aufzeichnung zur Erstellung der jährlichen Abfallbilanz an den Abfallwirtschaftsverband Feldbach

Auf Antrag des Bürgermeisters wird nachstehender Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark macht von der Ermächtigung der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung und vom Angebot des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach Gebrauch und überträgt die Verpflichtungen zur Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen gemäß §§ 5, 6 der Abfallbilanzverordnung sowie zur elektronischen Meldung der Jahresabfallbilanz gemäß § 8 der Abfallbilanzverordnung auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach. Diese Übertragung gilt unbefristet, kann aber durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss jederzeit widerrufen werden.“

Antrag des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

Gewährung einer Förderung für Biomasse Kleinfeuerungsanlagen

Als Beitrag zur Verringerung der Umweltemissionen durch fossile Heizungsanlagen beschließt der Gemeinderat, Kleinfeuerungsanlagen, die mit Biomasse betrieben werden und ab 01.01.2010 in der Gemeinde errichtet wurden, mit einem Betrag von € 200,-- je Anlage zu fördern. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Erfüllung der Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen des Steirischen Umweltlandesfonds.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig genehmigt.